



Sponsoringvertrag



Zwischen

der SV Erzhausen Abt. Kalduscher
(im Nachfolgenden „Veranstalter“ genannt)

und

Firma/Name, Adresse, Vertretungsberechtigter (im nachfolgenden „Sponsor“ genannt)

e-Mailadresse

(1) Der Veranstalter führt am Sonntag, den 09. September 2018, von 10:00 bis 18:00 Uhr an der Sportanlage in 64390 Erzhausen den **22. Erzhäuser Heegbachlauf** durch. Der Veranstalter versichert, dass er zur Durchführung der Veranstaltung berechtigt ist.

(2) Der Sponsor verpflichtet sich, die Durchführung der Veranstaltung mit einem Betrag von _____ € (zzgl. MwSt.) zu unterstützen. Die Zahlung ist vier Wochen vor Veranstaltungstermin fällig und wird per Rechnung angefordert.

(3) Der Sponsor wird wie folgt werblich geführt:

Grundleistung	[]	Nennung auf der Veranstaltungswebseite
	[]	Nennung bei Durchsagen während der Veranstaltung
ab 100,- €	[]	Sponsor - Aufdruck auf Flyer und Anmeldeschreiben
ab 250,- €	[]	Premiumsponsor - Aufdruck auf dem ‚Kalduscher-Kult-Kleidungsstück‘
ab 500,- €	[]	Hauptsponsor Paket-1 – Auslobung des Firmenlogos auf der Startnummer
ab 500,- €	[]	Hauptsponsor Paket-2 – Auslobung des Firmenlogos auf den Ankündigungsbannern am Ortseingang
	[]	_____

Soweit der Sponsor weitergehende werbliche Aktivitäten wünscht, bedarf dies grundsätzlich einer separaten vertraglichen Regelung. Es wird keine Ausschließlichkeit zugesichert, dem Veranstalter steht es frei, nach seinem Ermessen weitere Sponsorenverträge abzuschließen.

(4) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens für alle seine Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Erzhausen. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt.

(7) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für sich nach Vertragsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.

(8) Jede der Vertragsparteien versichert, eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung mit den entsprechenden Anlagen erhalten zu haben.

Erzhausen, den _____

Die Kalduscher

Sponsor